



Flexible Pensionierung ein Mix aus Renten- und Kapitalbezug ist möglich

Infoblatt für Versicherte

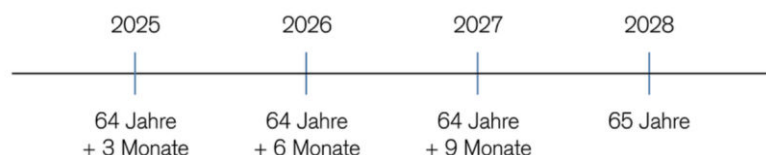
In der heutigen Gesellschaft planen die Versicherten ihren dritten Lebensabschnitt zunehmend individuell. Entsprechend richtet die ASSEPRO Vorsorgestiftung ihre Leistungen flexibel aus. Beispielsweise bei einer vorzeitigen Pensionierung.

Ab wann kann ich mich pensionieren lassen?

Das Referenzalter (ordentliche Pensionierung) beträgt für Frauen und für Männer 65(*) Jahre. Eine vorzeitige Pensionierung ist frühestens im Alter 58 möglich. Durch die vorzeitige Pensionierung entsteht eine Rentenkürzung, welche durch Einlagen «Einkauf vorzeitige Pensionierung» geschlossen werden kann. Der Bezug der Altersleistungen kann aber auch aufgeschoben werden, sofern Sie das Arbeitsverhältnis weiterführen. Ein Aufschub der Pensionierung ist im Rahmen des für die AHV massgebenden und abgerechneten Lohnes und längstens bis zum Alter 70 möglich.

(*) Auswirkungen der AHV-Reform

Die Annahme der AHV-Reform führt zu verschiedenen Anpassungen im BVG und in den Reglementen der Pensionskassen. Die wesentliche Änderung und Folge für die Pensionskassen stellt die Anhebung des Referenzalters für Frauen von aktuell 64 Jahren auf 65 Jahre (ab Jahrgang 1964) dar. Die Erhöhung des Referenzalters der Frauen wird im BVG nachvollzogen und folgt ein Jahr nach dem Inkrafttreten der AHV 21 bzw., ab dem 1. Januar 2025. Das Referenzalter von Frauen und Männer gleicht sich somit erst ab 2028 vollständig an.



Kann ich mich auch teilweise pensionieren lassen?

Eine Pensionierung ist im Einverständnis mit Ihrem Arbeitgeber auch in Teilschritten möglich. Dabei können Sie die Altersleistung abgestuft in maximal fünf Schritten zwischen Alter 58 und Alter 70 beziehen. Der erste Teilbezug muss mindestens 20% der Altersleistung betragen. Für die weiteren Teilbezüge gibt es keine Mindestgrösse. Zwischen zwei Schritten muss mindestens ein Jahr liegen. Nach dem Alter 65 können Sie auch ohne Lohnreduktion eine (Teil-) Altersleistung beziehen.

Alternative zur Teilpensionierung: Weiterversicherung des bisher versicherten Lohnes

Wer zwischen dem 58. Altersjahr und dem ordentlichen Rentenalter schrittweise aus dem Erwerbsleben ausscheidet, durchläuft damit auch eine schrittweise Lohnreduktion. Wenn sich Ihr AHV-Jahreslohn nach dem 58. Altersjahr um höchstens die Hälfte reduziert hat, können Sie – um eine Renteneinbusse zu verhindern - die Weiterversicherung des bisher versicherten Lohnes bis längstens zum Referenzalter verlangen. Ihr Arbeitgeber nimmt den entsprechenden Abzug vom Lohn vor. Eine Beitragsbeteiligung des Arbeitgebers auf dem freiwillig versicherten Teil ist jedoch freiwillig.



Ein Mix aus Renten- und Kapitalbezug ist möglich

Bei der ASSEPRO Vorsorgestiftung können Sie bei Pensionierung zwischen den drei folgenden Varianten wählen:

- lebenslängliche Altersrente
- einmaliger Bezug des Alterskapitals
- freie Aufteilung zwischen Kapitalbezug und Rente

Da die Stiftung keine Frist zur Mitteilung des Kapitalbezugs kennt, können Sie diesen Entscheid im Zeitpunkt Ihrer Pensionierung treffen. Das Merkblatt «Rente oder Kapital» zeigt Ihnen auf, was es hier zu beachten gibt.

Welche Leistungen sind zudem möglich?

- eine AHV-Überbrückungsrente mit lebenslänglicher Kürzung der BVG-Altersrente
- eine Kürzung der BVG-Altersrente mit Erhöhung der Ehegatten- bzw. Lebenspartnerrente

Die Details zu den Möglichkeiten sind im Anhang 1 zum Rahmenreglement beschrieben. Ihre Leistungen sind aus dem persönlichen Leistungsausweis ersichtlich. Wie sich beispielsweise eine Teilpensionierung auf Ihr Altersguthaben auswirkt, erfahren Sie mit der [Simulationsberechnung](#) auf dem Online-Portal «myPK».

Welche Unterlagen muss ich für meine Pensionierung einbringen?

Sofern die Altersleistung als lebenslange Rente ausgerichtet wird, müssen Sie keine Unterlagen einreichen. Die ASSEPRO Vorsorgestiftung nimmt etwa 3 Monate vor der Pensionierung mit Ihnen Kontakt auf. Wünschen Sie hingegen ein ganzer oder teilweiser Kapitalbezug, muss dies vor Entstehung der Ansprüche mit dem Formular «Kapitalabfindung bei Pensionierung» bei der Stiftung eingereicht werden.

Der Antrag für die Teilpensionierung wie auch für die vorgezogene oder aufgeschobene Pensionierung müssen Sie mindestens 1 Monat vor dem gewünschten Pensionierungsdatum schriftlich einreichen. Ein Kapitalbezugswunsch kann gleichzeitig mit dem entsprechenden Antrag eingereicht werden. Bei der Ausübung der Kapitaloption ist die schriftliche Zustimmung Ihres Ehepartners oder des eingetragenen Partners erforderlich. Ihre und die Unterschrift des Ehegatten bzw. des eingetragenen Partners sind dabei beglaubigen zu lassen.

Weitere Fragen & Antworten

- **Sind Sie mindestens 58 Jahre alt und wurde Ihr Arbeitsverhältnis durch Ihren Arbeitgeber aufgelöst?**
Dann haben Sie die Möglichkeit, Ihre Vorsorge bei der ASSEPRO Vorsorgestiftung freiwillig bis zum ordentlichen Rentenalter weiterzuführen, sofern Sie keinen neuen Arbeitgeber haben und daher keiner Pensionskasse angeschlossen sind. Sie erhalten sich damit die Option einer Altersrente. Für die weiteren Punkte verweisen wir auf unser Merkblatt „Weiterführung der Vorsorge“.
- **Was passiert, wenn ich bei der ordentlichen Pensionierung bereits eine Invalidenrente erhalte?**
Bei Erreichen des Referenzalters können Sie wählen, ob Sie weiterhin eine lebenslängliche Rente beziehen möchten oder das Kapital ausbezahlt werden soll.

Bei Fragen rund um die Pensionierung stehen Ihnen auch unsere Broker-Standorte oder direkt die Geschäftsstelle der Vorsorgestiftung, die ASSEPRO Vorsorge AG zur Verfügung.